

## **Herkunft eines Vergewaltigers genannt**

### **Flüchtlingsstatus hat im Gerichtsverfahren eine wichtige Rolle gespielt**

Eine Regionalzeitung informiert über die Verurteilung eines 18-Jährigen zu einer Haftstrafe wegen Vergewaltigung einer 23-jährigen Frau. Der Autor teilt mit, dass der junge Mann aus Syrien stamme. Ein Leser der Zeitung hält die Angabe der Nationalität des Täters für das Verständnis des Geschehens für irrelevant. Sie sei geeignet, eine diskriminierende Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens zu befördern. Der Chefredakteur nimmt Stellung. Der Artikel beschreibe den Prozess um eine Vergewaltigung, die am Verlagsort großes Aufsehen erregt habe. Nach Einschätzung der Redaktion habe daher eine für die Stadt schwere und außergewöhnliche Straftat vorgelegen, die ein großes öffentliches Interesse erregt habe. Während des Strafverfahrens habe der Status des Angeklagten als Flüchtling eine wichtige Rolle gespielt.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung des in Ziffer 12 festgehaltenen Schutzes vor Diskriminierung. Der Hinweis auf den Flüchtlingsstatus des Täters und die Angabe seiner Nationalität sind presseethisch nicht zu kritisieren, da beides im Prozess eine Rolle gespielt hat und somit an diesen Angaben ein begründetes öffentliches Interesse besteht.

**Aktenzeichen:**0793/18/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2018

**Gegenstand (Ziffer):** Diskriminierungen (12);

**Entscheidung:** unbegründet